



**Satzung zur 1. Änderung der  
Satzung der Gemeinde Fahrenzhausen  
zur Einrichtung einer freiwilligen Kleinkindbetreuung  
(Kleinkindbetreuungssatzung)**

Vom 01. August 2023

Die Gemeinde Fahrenzhausen erlässt gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Fahrenzhausen zur Einrichtung einer freiwilligen Kleinkindbetreuung (Kleinkindbetreuungssatzung).

**I. Änderung**

1. § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die „Zwergelgruppe“ ist eine Einrichtung für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Fahrenzhausen haben und die bis zu Beginn des Einrichtungsjahres das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Besuch ist freiwillig.  
Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Fahrenzhausen haben, können bei freien Kapazitäten befristet auf 1 Jahr aufgenommen werden.
- (2) Die Höchstzahl der Kinder je Gruppe wird von der Gemeinde Fahrenzhausen in Absprache mit der Leitung der Einrichtung festgelegt, ebenso die Anzahl der Gruppen je Einrichtungsjahr.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

In der „Zwergelgruppe“ kann eine pädagogische Betreuung unter Mithilfe der Personensorgeberechtigten angeboten werden. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht auf diese Betreuungsart.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

Die „Zwergelgruppe“ ist pro Gruppe an 2 Wochentagen von 8.15 Uhr – 12.15 Uhr geöffnet. Während der Ferien ist nur teilweise geöffnet. Die Schließtage werden von der Einrichtungsleitung in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung festgelegt. An den staatlichen und staatlich geschützten Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.

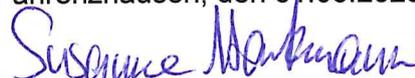
4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Anmeldung erfolgt online im Bürgerserviceportal der Gemeinde Fahrenzhausen in der Regel für das gesamte Einrichtungsjahr.

**II. Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2023 in Kraft.

Fahrenzhausen, den 01.08.2023

  
Susanne Hartmann  
Erste Bürgermeisterin